



# Z BEBAUUNGSPLAN MASSTAB 1:1000 DER GEMEINDE ZOTZENBACH i.O. FLUR 4

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WOHNHAUS
  - FIRSTRICHTUNG
  - GARAGE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ZAHL DER GESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- LEITUNGSRECHTE

## BAUGESTALTUNG

AUFGRUND § 5 HGO i. d. F.v. 1. JULI 1960 (GVBL S 103) SOWIE §§ 3 u. 29 ABS. 4 HBO v. 6. JULI 1957 (GVBL S 101) und §§ 2, 3 u. 5 der RGaO vom 17. FEB. 1939 (RGBl. S. 219)

BAUGEBIET	DACHNEIGUNG	FARBE DER DACHEINDECKUNG	DACHAUFBAUTEN	KNIESTÖCKE
WA 10	0 - 25°	ZIEGELFARBE	NICHT GESTATTET	BIS 080

DACHFORMEN: SÄMTLICHE DACHFORMEN SIND ZULÄSSIG

GARAGEN SIND AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG

**Gem. Zotzenbach**

Vervielfältigung nur zur Anfertigung von Bebauungsplänen erlaubt.

Es wird bescheinigt, daß die alten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Der Bebauungsplan ist als Grundlage für die zum Vollzug des Bundesbaugesetzes erforderlichen Maßnahmen geeignet. (§ 8-Abs. 1 B. BauG.)

Fürth/o. den 6. Juli 1970

Katasteramt

Im Auftrag

BEARBEITET:

*W. Steinmann*  
W. STEINMANN

AUFGESTELLT:

27.10.67 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE-VERTRETUNG

AUSLEGUNG GEM § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM

16.11.70 BIS 17.11.70  
*Stüben* BÜRGERMEISTER  
*Stüben* BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

16.70 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

GEHEINDE ZOTZENBACH

*Stüben* BÜRGERMEISTER  
5.2.1971  
5.2.1971  
Regierungspräsident im Auftrag

## BAULICHE AUSNUTZUNG

ART DER NUTZUNG	MASSE DER NUTZUNG		
	ANZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ
WA	TALSEITS	0,4	0,4

006-31-19-3083-004-017-00

BÜRGERMEISTER